

Richtlinien der Pensionierten-Gruppe garaNto-Sektion reNo

Präambel

Am 6. Juni 1935 wurde in Basel eine Vereinigung der pensionierten Zollkameraden gegründet. Nach einer gemeinsamen Tagung in Winterthur, am 6. Mai 1947, erfolgte die Gründung weiterer Gruppen. Zur Zeit sind der Vereinigung die Gruppen Zürich, Schaffhausen, rheiN (ehemaliger III. Zollkreis) und Bern zusammengeschlossen. Nach der Fusion im Jahre 2003, wurde die Gruppe Kreuzlingen/Romanshorn in die Gruppe rheiN integriert. Für die engere Zusammenarbeit zwischen den Gruppen und deren Mitglieder, galten die früheren, an den Delegiertentagungen vom 23. Oktober 1962, 22. Oktober 1992 und 21. Oktober 2004 modifizierten Richtlinien.

Seit der Aufhebung von Art. 5 Abs. 3 der Statuten der Gewerkschaft garaNto am Kongress des 2. Oktobers 2020 basierten die bestehenden Richtlinien der Gruppen Zürich und Schaffhausen auf den Statuten der ihnen vorstehenden garaNto-Sektionen oder auf dem Gewohnheitsrecht nach Art. 1 Abs. 2 ZGB. Anlässlich der Fusionierung der garaNto-Sektionen Schaffhausen und Zürich zur Sektion reNo wurden die Pensionierten-Gruppen Zürich und Schaffhausen zur neuen Gruppe reNo zusammengeführt. Gestützt auf die Statuten der garaNto-Sektion reNo gelten die folgenden Richtlinien.

Richtlinien

1. ¹ Die Pensionierten-Gruppe reNo besteht gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Statuten der garaNto-Sektion reNo. Sie gliedert sich in die Abteilungen mit Namen:
 - Pensionierten-Gruppe, Abteilung Schaffhausen
 - Pensionierten-Gruppe, Abteilung Zürich² Die Abteilungen sind diesen Richtlinien gleichermassen unterstellt, organisieren sich aber innerhalb ihrer Abteilung selbst und sind finanziell voneinander unabhängig.
2. Für Angehörige dieser Pensionierten-Gruppe ist die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft garaNto Voraussetzung und müssen der Sektion reNo angehören.
3. Die dieser Gruppe angehörigen Mitglieder haben im Rahmen der Statuten der Sektion reNo die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder.
4. Die Pensionierten-Gruppe vertritt die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der pensionierten Kolleginnen und Kollegen, sowie diejenigen der Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds.
5. ¹ Für die Behandlung gewerkschaftlichen Fragen und zur Förderung der Kollegialität organisieren die Abteilungen der Pensionierten-Gruppe jährlich eine Generalversammlung. Die Traktanden sind unter anderem:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht der / des Vorsitzenden der Obleute
 - Genehmigung der Rechnung der Kassierin / des Kassiers
 - Wahl der Obleute² Je nach Bedürfnis können weitere Anlässe organisiert werden.
³ Zu allen Anlässen können auch die Lebenspartnerinnen, bzw. die Lebenspartner der Kolleginnen und Kollegen, sowie die Witwen und Witwer verstorbener Mitglieder eingeladen werden. Sie besitzen jedoch bei gewerkschaftlichen Fragen kein Stimmrecht.

6. ¹ Die Abteilungen der Pensionierten-Gruppe werden geleitet durch die Obleute. Die Obleute der jeweiligen Abteilung bestehen aus der / dem:
 - Vorsitzenden
 - Kassier/in
 - Aktuar/in
7. ¹ Für die Aufrechterhaltung der notwendigen Kontakte zwischen den aktiven und pensionierten Mitgliedern der Sektion reNo sollten, wenn möglich, die Vorsitzenden der Obleute dem Vorstand der Sektion angehören.
² Ist der Einsitz im Vorstand nicht gegeben, sind die Vorsitzenden der Obleute als Gast an die Vorstandssitzungen einzuladen oder die Präsidentschaft der Sektion wohnt wichtigen Versammlungen der Abteilungen bei.
8. Die Obleute sind verantwortlich für die Durchführung von Anlässen aus der Ziffer 5 und für die Durchsetzung der Interessen aus der Ziffer 4 dieser Richtlinien. Zudem befassen sie sich mit der Betreuung von in Ziffer 4 dieser Richtlinien genannten Personen.
9. ¹ Die Pensionierten-Gruppe hat Anteil an den Beiträgen, welche die pensionierten Mitglieder in die Sektionskasse einzahlen. Über die Höhe des Anteils befindet die Generalversammlung der Sektion.
² Von der Geldsumme, die an die Pensionierten-Gruppe ausbezahlt wird, haben die Abteilungen ein Anspruch nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Für die Bestimmung der Anzahl Mitglieder in den Abteilungen führt der Vorstand der garaNto-Sektion reNo ein Mitgliederverzeichnis.
³ Zur Deckung finanzieller Unkosten anlässlich organisierter Anlässe können die Abteilungen ein eigener, von ihrer Generalversammlung festzusetzenden Beitrag erheben.
10. ¹ Die Zusammenführung von Abteilungen, die Auflösung einer Abteilung oder die Auflösung der gesamten Pensionierten-Gruppe kann an der Generalversammlung aller betroffenen Abteilungen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
² Für die Auflösung der gesamten Pensionierten-Gruppe bedarf es von allen Abteilungen die Zweidrittelmehrheit und für die Auflösung der Abteilung die Zweidrittelmehrheit der betroffenen Abteilung. Die Zusammenführung von Abteilungen kommt durch das absolute Mehr aller betroffenen Abteilungen zu Stande.
³ Ist die Auflösung der Abteilung oder der Pensionierten-Gruppe beschlossen, werden die betroffenen Vermögen und Akten dem Vorstand der garaNto-Sektion reNo übergeben.

Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden im März 2023 von der Frühjahresversammlung der Pensionierten-Gruppe der garaNto-Sektion Zürich und von der im gleichen Monat stattgefundenen Hauptversammlung der Pensionierten-Gruppe der garaNto-Sektion Schaffhausen per Abstimmung für gut befunden.

Anlässlich der Gründungsversammlung der garaNto-Sektion reNo vom 30. Juni 2023 wurden diese Richtlinien genehmigt. Sie treten am 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Richtlinien der in die Pensionierten-Gruppe reNo zusammengeführten Gruppen Zürich und Schaffhausen.